99010020001000

Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/652/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	[Aufenthaltsgesetz (AufenthG)](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/) • § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen • § 7 Aufenthaltserlaubnis • § 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis • § 18 Beschäftigung • § 18a Fachkräfte mit Berufsausbildung • § 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung • § 18c Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte • § 18d Forschung • § 19c Sonstige Beschäftigungszwecke, Beamte • § 21 Selbständige Tätigkeit • § 39 Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit [Beschäftigungsverordnung (BeschV)](https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/BJNR149910013.html)
Teaser	Sie besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit und möchten in Deutschland arbeiten?
Volltext	Sie besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit und möchten in Deutschland arbeiten? Dann benötigen Sie • eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung und • zuvor in den meisten Fällen ein nationales Visum zur Einreise nach Deutschland. Ausnahme: Staatsangehörige der EU-Staaten haben

Modul	Sachverhalt
	aufgrund ihres Freizügigkeitsrechts Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie können im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit selbständig tätig oder beschäftigt sein. Das gilt auch für sonstige Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie für Staatsangehörige der Schweiz. Sie müssen vor der Aufnahme einer Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Agentur für Arbeit einholen. Diese Art der Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie zeitlich befristet. Sie können sie auf Antrag verlängern lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis der Erfüllung der Pass- und Visumpflicht • Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts • Nachweis, dass Sie die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Arbeitsmigration erfüllen • Nachweis des Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzangebotes • Nachweis, dass kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vorliegt • Nachweis, dass Sie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden oder beeinträchtigen
Voraussetzungen	• Sie erfüllen die Pass- und Visumpflicht. Für die Passpflicht reicht es, wenn Sie einen Ausweisersatz besitzen. • Ihr Lebensunterhalt ist gesichert, ohne dass Sie staatliche Mittel in Anspruch nehmen. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn Sie • Einkünfte in Höhe des einfachen Sozialhilferegelsatzes zuzüglich • Kosten für Unterkunft sowie • etwaiger Krankenversicherungsbeiträge erzielen. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. • Sie erfüllen die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Arbeitsmigration. • Sie haben einen Arbeitsplatz oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot. • wenn erforderlich auf Anforderung der Ausländerbehörde: Die Bundesagentur für Arbeit

Modul	Sachverhalt
	stimmt dem Aufenthaltstitel zu. • wenn erforderlich: Berufsanerkennung und Berufszulassung für Ihre Berufsqualifikation Hinweis: Sie erhalten die Aufenthaltserlaubnis nur, wenn Sie ein konkretes Arbeitsplatzangebot haben. Ihre Zulassung richtet sich nach den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland und den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt. In bestimmten Berufen oder bei Angehörigen bestimmter Staaten liegt die Zulassung zur Beschäftigung im Ermessen der zuständigen Stelle. Sie kann sie in Einzelfällen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse an Ihrer Beschäftigung besteht.
Kosten	• Erste Aufenthaltserlaubnis EUR 100,00 • Verlängerung bis zu drei Monaten: EUR 96,00 • Verlängerung um mehr als drei Monate: EUR 93,00
Verfahrensablauf	Vor der Einreise nach Deutschland müssen Sie in Ihrem Heimatland ein [nationales Visum](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1051) beantragen. Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt - sofern notwendig - die zuständige Ausländerbehörde. Im Visumverfahren müssen Sie Angaben zu Ihrer Arbeitsstelle in Deutschland machen. So kann die Behörde prüfen, ob die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen muss. Nach der Einreise müssen Sie den Aufenthaltstitel schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragen, bevor Ihr Visum abläuft. Hinweis: Die Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein, wenn diese erforderlich ist. Beachten Sie, dass Sie einen Verlängerungsantrag vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis stellen müssen. Sie erhalten den Aufenthaltstitel in Form einer

Modul	Sachverhalt
	Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter "[Elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) beantragen](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1727)".
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau und noch nicht volljährige Kinder haben ein Recht auf [Familiennachzug](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1050). Sie dürfen ebenfalls eine Erwerbstätigkeit ausüben. • [Hochqualifizierte](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/862) können in besonderen Fällen unmittelbar nach der Einreise eine Niederlassungserlaubnis erhalten. • Wenn Sie eine [selbständige Tätigkeit](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/83) ausüben wollen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.
Rechtsbehelf	Widerspruch Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	